



**Haushaltssatzung der Stadt Putbus
für die Haushaltsjahre 2026 und 2027**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Putbus vom 16.12.2025
nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen
Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	7.571.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	9.451.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.617.000 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	7.108.100 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	8.922.000 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-1.813.900 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	845.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	4.123.700 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-3.278.600 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

(2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	7.619.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	9.322.200 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.439.500 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

c) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	7.156.500 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ² von	8.818.200 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-1.661.700 EUR
d) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	301.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.863.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-2.562.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen ohne Umschuldung für das Jahr 2026 wird festgesetzt auf 3.000.000 EUR.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen ohne Umschuldung für das Jahr 2027 wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

² einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 710.000 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für das Jahr 2026 und 2027 insgesamt 28,509 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

(1) Echte Deckungsfähigkeit gemäß § 14 GemHVO-Doppik M-V

- a. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- b. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

- c. Aufwendungen für Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- d. Die nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik bestimmte gegenseitige Deckungsfähigkeit von allen weiteren Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes wird individuell sinn- und zweckmäßig in den Fachbereichen bestimmt. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen.
- e. Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- f. Gemäß § 14 Abs. 4 Gern HVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz der korrespondierenden Aufwendung.

(2) Unechte Deckungsfähigkeit gemäß § 14 GemHVO-Doppik M-V

- a. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für die damit zusammenhängenden Einzahlungen und daraus zu leistenden Auszahlungen.
- b. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

(3) Erheblichkeitsgrenze

- a. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt
 - i. ein Jahresfehlbetrag/ jahresbezogener negativer Saldo der Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 200 TEUR überschreitet und
 - ii. die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/ jahresbezogener negativer Saldo der Ein- und Auszahlungen um 100 TEUR als erheblich.
- b. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 100 TEUR übersteigen.
- c. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 100 TEUR nicht übersteigen.

d. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellplan als geringfügig, wenn sie 1 VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.617.000 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich (Muster 5b) -1.813.900 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 19.150.000 EUR.

Putbus, 15.05.2026
Ort, Datum

Siegel

Beatrix Wilke
Bürgermeisterin

Vermerk:

Die Haushaltssatzung der Stadt Putbus für die Jahre 2026 und 2027 wurde gemäß § 47 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Schreiben vom 12.01.2026 vorgelegt.

Sie enthält genehmigungspflichtige Festsetzungen nach § 52 Abs. 2 KV M-V.

Mit Schreiben vom 27.04. hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen gemäß § 52 Abs. 1 und 2 KV M-V zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen folgende Entscheidungen getroffen:

„1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der unter § 2 der Haushaltssatzung 2026/2027 der Stadt Putbus für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.000.000 € (in Worten: drei Millionen Euro)

genehmigt.

2. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der unter § 2 der Haushaltssatzung 2026/2027 der Stadt Putbus für das Haushaltsjahr 2027 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.000.000 € (in Worten: zwei Millionen Euro)

genehmigt.

3. Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.“

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit allen Bestandteilen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadt Putbus, 18581 Putbus, Markt 8, Zimmer 31 öffentlich aus.